

## Spezial-Synopse

## Änderung des Steuergesetzes (COVID-19) - Senkung Kantonssteuerfuss von 82 Prozent auf 80 Prozent (2021-2023), Erhöhung der persönlichen Abzüge, Ausbau des Mieterabzugs

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)
	<b>Steuergesetz</b>	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS <a href="#">632.1</a> , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	
<b>§ 2</b> Steuerfuss	<b>§ 2 Abs. 2a (neu)</b>  <sup>2a</sup> In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.	
<b>§ 33</b> Sozialabzüge  <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:  1. als persönlicher Abzug:	<b>§ 33 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:  1. als persönlicher Abzug:	<b>§ 33 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)
<p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–</p> <p>b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):</p> <p>a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;</p> <p>b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.</p>	<p>a) <b>(geändert)</b> für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 200.–</p> <p>b) <b>(geändert)</b> für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 11 100.–</p> <p>5. <b>(geändert)</b> als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	<p>1a. <b>(neu)</b> für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a) Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b) Fr. 11 100.–</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)</b>	<b>[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)</b>
		5a. <b>(neu)</b> für die Steuerjahre 2021 bis 2023 beträgt der Mieterabzug in Abweichung von Ziff. 5 unabhängig vom Reineinkommen 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Monika Barmet  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...	